



Traktandum 14 / Kostenersatz für Polizeieinsätze bei  
Veranstaltungen; Entwurf Änderung des Gesetzes über die Luzerner  
Polizei / Justiz- und Sicherheitsdepartement

1.	<p>Antragsteller/in                      Stutz Hans Paragraph                                32a Abs. 2 <u>Antrag:</u> Bei Veranstaltungen mit ganz oder teilweise ideellem Zweck stellt die Luzerner Polizei im Einvernehmen mit dem Justiz- und Sicherheitsdepartement je nach Anteil des ideellen Zwecks reduzierte Kosten in Rechnung. Bei Kundgebungen wird _____ auf die Rechnungsstellung verzichtet.</p>
2.	<p>Antragsteller/in                      Stutz Hans Paragraph                                32b Abs. 4 <u>Antrag:</u> Der Anteil, der von den <u>rechtskräftig wegen strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben oder wegen strafbaren Handlungen gegen das Vermögen verurteilten Personen zu tragen ist</u>, wird zu gleichen Teilen auf die einzelnen Personen aufgeteilt. Einer einzelnen Person können höchstens <u>4 000</u> Franken in Rechnung gestellt werden.</p>
3.	<p>Antragsteller/in                      Zemp Andreas/Stutz Hans Paragraph                                32b Abs. 4 <u>Antrag:</u> Ablehnung Antrag JSK</p>